

# Dienstleistungs-Informationspflichten- Verordnung (DL-InfoV)

## Neue Informationspflichten für alle Handwerks- betriebe und Sachverständige

### Ab wann gelten die neuen Informationspflichten?

Die Verordnung ist mit Wirkung zum 17. Mai 2010 in Kraft getreten.

### Was regelt die DL-InfoV?

Die DL-InfoV verpflichtet Dienstleister, zahlreiche Angaben zu Ihrem Unternehmen sowie den rechtlichen Bedingungen des Vertragsschlusses zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung gilt zusätzlich zu zahlreichen bereits bestehenden Regelungen wie dem TMG (Impressumspflicht), dem BGB (Fernabsatzrecht), der BGB-Info-VO sowie der Preisangaben-VO.

### Welche Angaben müssen gemacht werden?

Die DL-InfoV unterscheidet zwischen Informationen, die „stets zur Verfügung zu stellen“ sind, Informationen, die „auf Anfrage zur Verfügung“ zu stellen sind sowie Informationen zur „Preisgestaltung“.

Informationen, die der Dienstleistungserbringer vor Vertragsschluss seinem Auftraggeber nach § 2 DL-InfoV zur Verfügung zu stellen hat, sind:

- Familiennamen, Vornamen oder falls vorhanden, Firma unter Angabe der Rechtsform
- Anschrift seiner Niederlassung
- Falls eine kaufmännische Firma vorhanden ist (zum Beispiel e. K., GmbH, KG u.ä.): Handelsregister, Registergericht, Registernummer
- Name und Anschrift der zuständigen Handwerkskammer
- Gesetzliche Berufsbezeichnung: zum Beispiel Maler und Lackierer-Meister/ Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
- Wortlaut der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (falls vorhanden)
- evtl. verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand

- Wesentliche Merkmale der Dienstleistung (=Vertragsgegenstand: zum Beispiel Werkvertrag/Gutachten)
- Falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht:  
Name und Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich
- Berufsrechtliche Regelungen nach § 3 DL-InfoV - **aber nur auf Anfrage des Auftraggebers** (zum Beispiel Sachverständigenordnung der zuständigen Kammer)
- Preisangaben gemäß § 4 DL-InfoV (**nicht gegenüber Letztverbrauchern**)

### Wo und wie müssen diese Angaben gemacht werden?

Dienstleister können wählen, wie sie dem Auftraggeber diese Informationen zukommen lassen. Dies ist wahlweise möglich:

- als unaufgeforderte, individuelle Mitteilung in jedem Einzelfall, z. B. durch Brief, E-Mail, Fax, Vertragsunterlagen/Angebot
- als leicht zugänglicher Aushang "am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragschlusses" (vergleichbar mit den AGB-Aushängen in Verkaufsstellen),
- via Internet (z. B. als Internetseite oder zum Download) oder auf anderem elektronischem Weg oder
- durch Abdruck in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung, z.B. in Broschüren, Prospekten, Flyer, Informationsmappen, Katalogen etc.

Problematisch kann die Erfüllung der Pflichten bei telefonischer Kontaktaufnahme sein. Hier muss im jeweiligen Betrieb sichergestellt werden, dass die erforderlichen Informationen der anfragenden Person unverzüglich vor Vertragsschluss mitgeteilt werden. Für den, der ohnehin über eine betriebliche Webseite verfügt, ist es grundsätzlich ratsam, ein Kombinationsimpresum für die Informationen nach dem Telemediengesetz (§ 5 TMG) und die Information nach der DL-InfoV auf der jeweiligen Homepage vorzuhalten.

Die weitergehenden Informationspflichten aus anderen Gesetzen (z.B. Impressumspflicht aus dem Telemediengesetz) bleiben von der neuen DL-InfoV unberührt. Die Dienstleister, die mit hin über das Internet Waren oder Dienstleistungen anbieten, haben nun eine Vielzahl von Informationspflichten zu beachten.

Der Wortlaut der neuen DL-InfoV kann nachgelesen werden unter:

- [www.gesetze-im-internet.de/dlinfov/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/dlinfov/index.html)

Weitere Informationen zur Impressumspflicht aus dem Telemediengesetz unter:

- [www.hwk-flensburg.de/uploads/media/Impressumspflicht\\_Internet.pdf](http://www.hwk-flensburg.de/uploads/media/Impressumspflicht_Internet.pdf)



**Die Beachtung der neuen Informationspflichten wird allen Betrieben und Sachverständigen empfohlen.** Ein Verstoß gegen die DL-InfoV stellt zum einen eine bußgeldbedrohte Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1000,00 EUR belegt werden kann. Darüber hinaus drohen bei Nichtbeachtung Abmahnungen der Wettbewerber sowie der Abmahn- und Verbraucherschutzvereine nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

**Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns bitte an:**

Ingrid Jürgensen  
Tel. 0461 866-128  
Fax 0461 866-243  
E-Mail: [i.juergensen@hwk-flensburg.de](mailto:i.juergensen@hwk-flensburg.de)

Diese Kurzinformation soll - als Service Ihrer Kammer - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl diese Kurzinformation mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.